

## Entscheidung

**VG München, Urteil vom 19. September 2002 – M 17 K 99.3449**

1. Der Begriff des Rundfunks i. S. d. § 2 RStV umfasst auch Near-Video-on-Demand-Angebote.

2. Ein Fernsehveranstalter erfüllt den objektiven Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn seine pornographischen Pay-per-View-Angebote mit derselben persönlichen Geheimzahl freigeschaltet werden können wie seine anderen Pay-per-View-Sendungen.

### Zum Sachverhalt:

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG (DF 1), veranstaltete digitales Abonnementfernsehen. Ein Teil ihres Programms bestand aus Pay-per-View-Angeboten, die von den Abonnenten mit Hilfe einer ihnen zugeteilten persönlichen Geheimzahl (PIN) freigeschaltet werden konnten. Um solche Angebote handelte es sich auch bei den Filmen, die sie in ihrem Erotik-Kanal „Blue Movie“ ausstrahlte. In diesem Kanal bot sie im Februar und März 1997 die Filme *My Secret Lover* (a), *Diabolische Lust* (b), *Hard Sell* (c), und *Junge Knospen* (d) sowie im September 1997 den Film *Babewatch-Boobwatch* an. Die Beklagte, die Bayerische Landeszentrale für Neue Medien, beanstandete die Ausstrahlung der genannten Filme als Verstoß gegen das Pornographieverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a. F. RStV und forderte DF 1 auf, die Ausstrahlung dieser und vergleichbarer Filme zu unterlassen. Nachdem die Beklagte die hiergegen gerichteten Widersprüche zurückgewiesen hatte, erhob DF 1 Klage. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einigten die Parteien sich auf folgende Reihung der beanstandeten Filme, beginnend mit dem leichtesten Verstoß: b, a, d, *Babewatch-Boobwatch*, c. In der mündlichen Verhandlung wurden die Filme b und c in Augenschein genommen, die nach übereinstimmender Erklärung der Parteien das gesamte Spektrum der streitgegenständlichen Filme abdecken.

### Aus den Gründen:

1. Die Klägerin ist als Rechtsnachfolgerin der DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG klagebefugt ...

2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Bescheide der Beklagten vom 9. Oktober 1997 und 6. April 1998 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 6. Juli 1999 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Beklagte hat zutreffend die Ausstrahlung der streitgegenständlichen fünf Filme wegen Verstoßes gegen das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999, GVBl S. 8) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland (RStV) vom 31. August 1991, geändert durch Medienstaatsvertrag vom 28. Januar bis 12. Februar 1997 (BayGVBl S. 226ff.) gemäß Art. 11 Satz 2 Nr. 1 BayMG beanstandet.

a) § 3 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags i. V. m. Art. 6 BayMG ist anwendbar.

Die beanstandeten Filme wurden von DF 1 im Bereich des Pay-TV, hier in der Form des Pay-per-View im so genannten „Near-Video-on-Demand-Verfahren“ angeboten. Das Near-Video-on-Demand-Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass der Anbieter den Startzeitpunkt einer Sendung in engen zeitlichen Abständen vorgibt und der Empfänger für sich den Beginn des Programms an einem ihm beliebigen Zeitpunkt innerhalb der zeitlichen Vorgaben setzen kann. Der Empfänger ist dabei in seiner Entscheidungsfreiheit hinsichtlich des Zeitpunkts und des Produkts beschränkt auf die Vorgaben des Anbieters.

Gemäß § 1 Abs. 1 RStV gilt der Rundfunkstaatsvertrag für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland. Rundfunk ist, gemäß § 2 des RStV, die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung

elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Satz 2 dieser Vorschrift stellt klar, dass der Begriff auch Darbietungen einschließt, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Bei der Ausstrahlung im Near-Video-on-Demand-Verfahren handelt es sich um eine für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen. Der Umstand, dass die Beiträge verschlüsselt verbreitet wurden und nur gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, ändert nichts an der Verbreitung für die Allgemeinheit. Der Empfängerkreis ist dadurch nur etwas eingengt. Eine individuelle Datenübertragung an jeden Einzelnen findet jedoch nicht statt. Die digitale Technik erlaubt es lediglich, dass sich ein und derselbe Film zeitlich häufiger überlagern lässt, mit dem Vorteil, dass der Empfänger nicht zu einem vom Programmanbieter bestimmten Zeitpunkt, sondern von einem von ihm selbst in einem engen Rahmen wählbaren Zeitpunkt den Beginn einer Sendung setzen kann. Die Signale für den Empfang befinden sich stets an der Antennensteckdose, der Empfänger muss lediglich die kostenpflichtige Freischaltung beantragen, um die ursprünglich verschlüsselten Signale auf seinem Gerät unverschlüsselt empfangen zu können. (Für die Anwendung des Rundfunkstaatsvertrags Prof. Dr. Günter Herrmann, Rundfunkrecht, Fernsehen und Hörfunk mit neuen Medien, Juristisches Kurzlehrbuch für Studium und Praxis, § 2 RdNrn. 27/28; Dr. Albrecht Hesse, BayVBl 1997, 132ff., 136; Hartstein, Ring, Kreile, Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag, § 2 RdNr. 2.2.2.4.; a. A. Beucher, Leyendecker, von Rosenberg, Medien-gesetze, § 2 RStV Rdnr. 10, die das Near-Video-on-Demand-Verfahren als Zugriffsdienst einordnen, Gutachten von Dr. E. Samson, der entgegen den übereinstimmenden Äußerungen der Parteien bei der Ausstrahlung der streitgegenständlichen Filme von einem Video-on-Demand-Verfahren ausgeht und hier den Rundfunkstaatsvertrag nicht für anwendbar hält).

b) Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 2002 (BVerwG 6 C 13.01) ist die Beanstandung dann rechtmäßig, wenn ein objektiver Tat-

bestand des § 184 StGB vollständig erfüllt ist. Danach ist es nicht ausreichend, dass eine Sendung i. S. dieser Vorschrift als pornographisch zu bezeichnen ist, vielmehr unterfallen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrags nur solche Sendungen, deren Ausstrahlung einen objektiven Tatbestand des § 184 StGB insgesamt erfüllt. Nach der Entscheidung des BVerwG bezieht sich das Verbot des Verbreitens pornographischer Darbietungen durch Rundfunk nach § 184 Abs. 2 StGB ausschließlich auf Livesendungen. Das erkennende Gericht folgt unter Hintansetzung seiner Bedenken gegen diese Auslegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Bei der Ausstrahlung der streitgegenständlichen Sendungen wurde gegen den objektiven Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB verstoßen. Danach wird u. a. bestraft, wer pornographische Schriften und damit auch Filme (§ 11 Abs. 3 StGB) an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht. Da die hier in Rede stehenden Filme im häuslichen Bereich empfangen werden konnten, gelangten sie jedenfalls dadurch in Räumlichkeiten, die Minderjährigen zugänglich waren.

Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus: „Das Ausstrahlen pornographischer Fernsehfilme kann grundsätzlich als ein solches Zugänglichmachen angesehen werden (vgl. Lenckner/Perron, a. a. O., § 184 Rn. 9, 15 und 51; Schreibauer, a. a. O., S. 212 m. w. N.). Für dieses Tatbestandsmerkmal reicht die bloße abstrakte Möglichkeit aus, dass die pornographische Darstellung von Minderjährigen wahrgenommen wird. Das Tatbestandsmerkmal ist aber bei der Ausstrahlung pornographischer Filme nicht erfüllt, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die den visuellen Zugang Minderjähriger zu dem Inhalt dieser Filme regelmäßig verhindern. Dazu ist erforderlich, dass zwischen der pornographischen Darstellung und dem Minderjährigen eine ‚effektive Barriere‘ besteht, die er überwinden muss, um die Darstellung wahrnehmen zu können. Bei dem Senden pornographischer Fernsehfilme ist ein solches Wahrnehmungshindernis nicht schon dann gegeben, wenn die Ausstrahlung zur Nachtzeit erfolgt. Die Annahme eines

Zugänglichmachens i. S. v. § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB kann hingegen ausscheiden, wenn pornographische Fernsehfilme in verschlüsselter Form unter Anwendung im System angelegter effektiver Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Wahrnehmung ausgestrahlt werden, so dass deren unverzerrter Empfang den Einsatz entsprechender Decodiereinrichtungen voraussetzt (vgl. Lenckner/Perron, a. a. O., § 184 Rn. 15; Tröndle/Fischer, a. a. O., § 184 Rn. 13; Laubenthal, a. a. O., Rn. 776; Schreibauer, a. a. O., S. 212 f. i. V. m. S. 197 ff.; Beisel/Heinrich, JR 1996, 95 [96]; von der Horst, ZUM 1993, 227 [228]; a. A. Lackner/Kühl, a. a. O., § 184 Rn. 6). Die allgemeine Codierung der Filme allein schließt allerdings die Strafbarkeit nicht aus. Im Interesse des von § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB bezweckten Jugendschutzes sind über diese Verschlüsselung hinaus weitere Vorkehrungen zu treffen, die die Wahrnehmung solcher pornographischer Fernsehfilme durch Minderjährige effektiv erschweren. Zunächst muss sichergestellt sein, dass die technischen Einrichtungen, die die Aufhebung der allgemeinen Verschlüsselung der Filme ermöglichen, tatsächlich nur an Erwachsene abgegeben werden. Die bloße Versicherung des Veranstalters, er mache die Decodiereinrichtungen nur Erwachsenen zugänglich, reicht insoweit nicht aus. Es muss vielmehr im Wege einer zuverlässigen Alterskontrolle gewährleistet sein, dass nur mit Erwachsenen ein Abonnementvertrag als Voraussetzung für die Erlangung der zur Entschlüsselung erforderlichen Einrichtungen abgeschlossen wird. Dafür genügt nicht die Erklärung des Vertragsinteressenten, er sei volljährig. Dies gilt auch dann, wenn zum Beleg für die Behauptung der Volljährigkeit Ablichtungen von Dokumenten vorgelegt werden, aus denen sich Name und Geburtsdatum ergeben, weil bei der Herstellung solcher Kopien manipuliert werden kann. Eine zuverlässige Alterskontrolle ist z. B. anzunehmen, wenn vor oder während des Vertragsschlusses ein persönlicher Kontakt mit dem späteren Kunden stattfindet und in diesem Zusammenhang eine zuverlässige Kontrolle seines Alters anhand amtlicher und mit Lichtbild versehener Dokumente und der Aufzeichnung darin enthaltener Daten, namentlich der Ausweisnummer, vorgenommen wird. Andere Verfahrensweisen zur

Feststellung des Alters müssen ein ebensolches Maß an Gewissheit bewirken, dass der Vertrag nur mit Erwachsenen abgeschlossen wird. Darüber hinaus muss so weit wie möglich sichergestellt sein, dass die Decodier-einrichtungen tatsächlich nur an die voll-jährigen Kunden gelangen.“

Zwar hat die Klägerin gemäß den vorgelegten Unterlagen eine Barriere dahin gehend errichtet, dass Voraussetzung zum Abschluss eines Abonnentenvertrags die Vorlage eines amtlichen Ausweises ist, die eine zuverlässige Alterskontrolle erlaubt. Damit hat sie sichergestellt, dass die allgemeine Decodier-einrichtung zum Empfang des Pay-TV-Angebots der Klägerin zunächst nur an volljährige Kunden gelangt.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt jedoch darüber hinaus weitergehende Vorkehrungen zum Schutz von Minderjährigen. Es führt hierzu aus:

„Auch wenn nach den aufgezeigten Grundsätzen gewährleistet ist, dass die technischen Mittel zur Aufhebung der allgemeinen Verschlüsselung der Filme nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden, liegt die Ausstrahlung codierter pornographischer Filme nicht schon um dieser Vorkehrungen willen außerhalb des Straftatbestands. Das ist nur der Fall, wenn zusätzlich zumindest eine weitere im System angelegte effektive Vorkehrung getroffen wird, die es Minderjährigen regelmäßig unmöglich macht, die in Rede stehenden Filme wahrnehmen zu können. Soweit es – wie hier – um die Strafbarkeit des Ausstrahlens auch im häuslichen Bereich empfangener pornographischer Fernsehfilme nach § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB geht, kann nämlich bei einer Auslegung des Tatbestandsmerkmals ‚Zugänglichmachen‘ nicht vernachlässigt werden, dass der Jugendschutz im Fernsehen auch dem Umstand Rechnung zu tragen hat, dass es soziale Bedingungen gibt, in denen erzieherisches Handeln nicht oder nur unzureichend stattfindet (vgl. Urteil vom 11. März 1998, a. a. O., S. 222). Insbesondere in solchen Fällen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich Minderjährige trotz vielfältiger Wahrnehmungshindernisse selbst visuellen Zugang zu dem Inhalt der Filme verschaffen. Erfordert die Wahrnehmung por-

nographischer Filme über den Einsatz der allgemeinen Decodiereinrichtungen hinaus die Überwindung zumindest eines weiteren im System angelegten wirkungsvollen Hindernisses und ist sichergestellt, dass die dafür notwendigen Voraussetzungen ebenfalls nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden, ist jedoch wegen des Zusammenwirkens der Wahrnehmungshindernisse die Annahme einer ‚effektiven Barriere‘ zwischen dem pornographischen Film und dem Minderjährigen gerechtfertigt. Die erforderlichen Wahrnehmungshindernisse tragen nicht nur Defiziten im häuslichen Fernseh-erziehungsverhalten Rechnung. Sie erhöhen auch in gebotem Umfang die Wahrscheinlichkeit, dass Minderjährige nur mit Erlaubnis ihrer verantwortungsbewussten Eltern bestimmte verschlüsselte Filme ansehen und dass es sich dabei nicht um Filme pornographischen Charakters handelt. Der pornographische Fernsehfilm ausstrahlende Veranstalter hat diese Hindernisse zu errichten, weil er die von § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB missbilligte Gefahrenquelle setzt und deshalb die Voraussetzungen dafür zu schaffen hat, dass der Minderjährige durch eine ‚effektive Barriere‘ gehindert wird, die pornographischen Fernsehfilme wahrzunehmen.“

Ein derartiges weiteres im System angelegtes wirkungsvolles Hindernis ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien übereinstimmend erklärt, dass zur Freischaltung der streitgegenständlichen Filme eine zusätzliche PIN-Nr. erforderlich ist. Diese PIN-Nr. wird jedoch für alle im Pay-per-View-Verfahren angebotenen und einzeln freizuschaltenden Sendungen, nicht ausschließlich für solche von Erotikfilmen, ausgegeben. Auch ist es möglich, dass mit einem ISDN-tauglichen Telefon die bekannte PIN-Nr. über die Tastatur eingegeben wird. Damit ist jedoch nicht sichergestellt, dass Minderjährige nicht in den Besitz bzw. in Kenntnis der zur Freischaltung der streitgegenständlichen Filme erforderlichen PIN-Nr. gelangen. Diese kann ihnen z. B. zur Freischaltung eines anderen nicht jugendgefährdenden Films oder eines besonderen Sportereignisses von den Erziehungsberechtigten ausgehändigt worden sein. Auch kann wegen der Möglichkeit der Eingabe über die Tasta-

tur des Telefons nicht in jedem Fall sichergestellt und auf Seite der Klägerin überprüft werden, dass lediglich erwachsene Teilnehmer die Freischaltung beantragen.

c) Die Einstufung der streitgegenständlichen Filme als pornographisch i. S. d. § 184 StGB ist nicht zu beanstanden.

Der Begriff „Pornographie“ ist weder in den Mediengesetzen noch im Strafgesetzbuch definiert. Auch eine eindeutig gesellschaftlich akzeptierte Definition des Begriffs „Pornographie“ gibt es nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 20. Februar 2002 ausführlich zum Begriff „pornographisch“ i. S. d. § 184 StGB Stellung genommen. In den Leitsätzen der Entscheidung heißt es, „ein Film ist pornographisch i. S. v. § 184 StGB, wenn sein Inhalt unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielt.“ Es wird weiter dargelegt, dass der Gesetzgeber mit § 184 StGB sowohl dem Jugendschutz als auch dem Schutz Erwachsener vor unerwünschter Konfrontation mit Pornographie Rechnung tragen wollte und nicht wesentlich von der Definition abweichen wollte, die in der Rechtsprechung für das Tatbestandsmerkmal „unzüchtig“ in § 184 a. F. StGB entwickelt worden war. § 184 Abs. 1 StGB geht entsprechend dem Bundesverwaltungsgericht von einem einheitlichen, nicht allein auf den Jugendschutz bezogenen Pornographiebegriff aus. Die unterschiedlichen Zwecke der Strafandrohungen, zu denen auch der Jugendschutz gehört, kommen in den Beschreibungen der Tathandlungen zum Ausdruck und nicht in der Bezeichnung des Tatgegenstands als pornographisch. Eine Beschränkung auf den Jugendschutz war danach vom Gesetzgeber nicht gewollt. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Verwaltungsgerichte nicht gehindert, dem hiernach im Strafrecht maßgeblichen Pornographiebegriff auch im Bereich des Rundfunkrechts Geltung beizumessen. Daran ändert auch die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober

1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verfahrensvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität nichts, da sie es für die Definition des Begriffs „Pornographie“ bei den Definitionen der Sendestaaten belässt. Das erkennende Gericht sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung und damit auch von den von der Rechtsprechung zu § 184 StGB entwickelten Kriterien abzuweichen.

d) Die beanstandeten ausgestrahlten Sendungen haben pornographischen Inhalt. Das Gericht hat sich hiervon durch Augenschein der Filme a) und c), die nach übereinstimmender Bekundung der Parteien das gesamte Spektrum der streitgegenständlichen Filme abdecken, Kenntnis verschafft [nach der Sachverhaltsdarstellung und der dort angegebenen Reihung der Filme sind die Filme b) und c) in Augenschein genommen worden. Anm. d. Red. J. Bei den in Augenschein genommenen Filmen ist ersichtlich, dass die objektive Gesamttendenz überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielt. Insbesondere fehlt es an über die sexuellen Handlungen hinausgehenden gedanklichen Inhalten; die nur spurenhafte vorhandene Rahmenhandlung tritt dagegen völlig zurück. Bezeichnend ist in beiden Filmen die wahllose Aneinanderreihung von Sexszenen ohne realen Bezug zu anderen menschlichen Regungen und Antrieben, wie etwa sexuellen Betätigungen im Rahmen einer von Zuneigung bestimmten persönlichen Bindung. Die sexuellen Vorgänge werden in grob aufdringlicher und übersteigter Weise dargestellt. In beiden Filmen werden zumindest in Teilsequenzen, in denen wahllos sexuelle Handlungen mehrerer stets wechselnder Personen miteinander dargestellt werden, die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschritten. Hier wird die die Sendungen insgesamt prägende Austauschbarkeit und Anonymität der Sexualpartner, das Fehlen zwischenmenschlicher Bezüge, echter Zuneigung und Gefühle besonders deutlich. Dies gilt insbesondere für den Film a) ab Min. 43.40 bis 49.06. Die hier über fünfeinhalb Minuten ausgestrahlte Massenorgie, in der die jeweiligen Partner des Geschlechtsverkehrs wahllos wechseln und in der Ge-

schlechtsverkehr überwiegend gleichzeitig mit mehreren Partnern dargestellt wird, überschreitet die allgemein gesellschaftlich gezogenen Grenzen eindeutig. Auch die Weichzeichnung bzw. nur schemenhafte Sicht in anderen Teilsequenzen ändert insofern nichts an der Gesamtbewertung.

Im Film c) wird Geschlechtsverkehr zwischen Menschen, die sich z. T. überhaupt nicht kennen, gezeigt. Die sog. Begründung, dies geschähe allein wegen eines bestimmten Duftes, was die Klägerin als „Ansiedlung im Irrealen“ gewertet wissen will, ist lediglich der plumpe Versuch, die sonst in keinen vernünftigen Zusammenhang zu bringenden Sexszenen (jeder mit jedem) einigermaßen nachvollziehbar aneinander zu reihen. In ihrem Gesamterscheinen wirken diese Filme grob aufdringlich aufgrund der überlangen Sexszenen, die ein Gesamtbild von unerschöpflicher Potenz und unermüdlicher Hingabebereitschaft vermitteln, und des insgesamt hohen Prozentanteils der Szenen sexuellen Inhalts von über 80 %. Die jeweils geringfügig vorhandene Rahmenhandlung ist nur dazu angelegt, die einzelnen Sexszenen miteinander zu verbinden. Angesichts des quantitativen Übergewichts der Sexualdarstellungen tritt die verbindende Handlung eindeutig in den Hintergrund. Auch wenn die in Augenschein genommenen Filme im unteren Bereich dessen anzusiedeln sind, was gesellschaftlich noch als hinnehmbar akzeptiert wird, sind sie doch in ihrer Gesamtheit als pornographisch einzustufen.

e) Auch die übrigen Bestimmungen im Bescheid sind nicht zu beanstanden. Das Gebot, die Ausstrahlung der beanstandeten Filme zukünftig zu unterlassen, wird von Art. 11 Satz 2 Nr. 1 BayMG gedeckt.

Die weitere Verpflichtung, künftig vergleichbare Filme nicht mehr zu senden, ist bei isolierter Betrachtung nach ihrem Wortlaut zwar insoweit bedenklich, als das Merkmal „vergleichbar“ zu unbestimmt sein könnte. Denn außer dem Umstand, dass die Filme als pornographisch zu bewerten sind und einen überwiegenden Anteil von Sexszenen haben, weisen sie kaum nennenswerte Gemeinsamkeiten auf, die sie vergleichbar ma-

chen würden. Im Zusammenhang mit der vorangehenden Auflage, die weitere Ausstrahlung der beanstandeten Filme zu unterlassen, wird jedoch deutlich, dass damit allein die Selbstverständlichkeit gemeint ist, künftig keine pornographischen Filme zu senden. So ausgelegt, enthält dieser Zusatz nur die Wiederholung der sich ohnehin aus dem Gesetz ergebenden Pflicht, künftig das Pornographieverbot zu beachten.

Anm. d. Red.: Das in der Entscheidung zitierte Urteil des BVerwG ist abgedruckt in *tv diskurs*, Ausgabe 21 (Juli 2002), S. 101 ff.